

Satzung

„Jazz Studio Nürnberg e.V. – Vereinigung zur Pflege der Jazzmusik“

(Fassung vom 3. März 2016)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jazz Studio Nürnberg e.V. – Vereinigung zur Pflege der Jazzmusik“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Jazzmusik.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Konzerten und Vorträgen
 - b. Förderung von Nachwuchsmusikern
 - c. Förderung von Kulturangeboten
 - d. Kooperation und Vernetzung mit anderen regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis höchstens zur Grenze der Ehrenamtspauschale gemäß EStG erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Verein kann einer natürlichen Person, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Über die Verleihung entscheidet auf Antrag die Mitglieder-versammlung. Bei Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins können die Ehrenmitglieder zur Vermittlung angerufen werden. Den einzelnen Ehrenmitgliedern steht es jedoch frei, dem Aufruf nachzukommen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod des Mitglieds bzw. mit dem Erlöschen der juristischen Person
 - d. bei Säumnis des Mitgliedsbeitrags entsprechend der Vereinsordnung
5. Ein Mitglied kann nach §3 Ziffer 4b dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder persönlichen Anhörung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitgliedern und ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen, Wahl des Gesamtvorstands und der Rechnungsprüfer sowie jeweils über deren Entlastung nach Entgegennahme des jeweiligen Rechenschaftsberichts, die geplante Mittelverwendung, die Vereinsordnung und über sonstige wichtige Anträge.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und findet spätestens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres statt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der Ladung als solche zu bezeichnen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, bei einer außerordentlichen mindestens zwei Wochen.
6. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss ändern. Satzungsändernde Anträge und solche über die Auflösung des Vereins müssen aber den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der gemeinsam mit dem Schriftführer zu Beginn der Versammlung gewählt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln und zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens aber drei Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.
3. Der Gesamtvorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingehenden Mittel nach dem Vereinszweck. Die Verteilung der Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Programm, Finanzen, Verwaltung und Technik obliegt dem Gesamtvorstand selbst, wobei einem Beisitzer die Aufgaben der Kassen- und Buchführung übertragen werden müssen.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung bei der Erledigung seiner Aufgaben Referenten zu benennen.
5. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Bei Rücktritt oder Tod des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die bei Rücktritt über seine Entlastung entscheidet und einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie eine Ersatzperson auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
2. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur, vorrangig zur Förderung der Jazzmusik, zu verwenden.

Nürnberg, den 3. März 2016

Vereinsordnung

„Jazz Studio Nürnberg e.V. – Vereinigung zur Pflege der Jazzmusik“

(Fassung vom 3. März 2016)

I. Gegenstand der Vereinsordnung

Diese Vereinsordnung regelt die Angelegenheiten des „Jazz Studio Nürnberg e.V. – Vereinigung zur Pflege der Jazzmusik“, die laut ihrer Satzung durch die Mitgliederversammlung festzulegen sind, sowie weitere allgemeine Angelegenheiten. Diese sind insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge
- Mitgliedsausweise
- Mitgliederdaten
- Geschäftsordnung des Gesamtvorstands
- Eintrittspreise
- Tätigkeitsvergütungen
- Aufwandsentschädigungen

II. Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 132,– Euro pro Jahr.
2. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt 66,– Euro pro Jahr.
3. Ehrenmitgliedern kann auf Beschluss des Vorstands der Mitgliedsbeitrag erlassen werden.
4. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift jährlich im Voraus eingezogen.
6. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Beitragsjahres wird der erste Beitrag entsprechend der Anzahl der angefangenen Monate anteilig berechnet.
7. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder stunden, sowie einer abweichenden Zahlungsweise zustimmen.

8. Bleibt ein Mitglied bis zum 31. März eines Beitragsjahres auch nach zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann der Vorstand auf Grund Säumnis des Mitgliedsbeitrags gemäß § 3 Ziffer 4d der Satzung das Mitglied ausschließen.

III. Mitgliedsausweis

1. Jedes Mitglied erhält zu Beginn eines jeden Beitragsjahres bzw. nach seinem Vereinsbeitritt und nach Zahlung des fälligen Beitrags einen Mitgliedsausweis, der für das laufende und bis zur Ausgabe des Mitgliedsausweises für das folgende Beitragsjahr gültig ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen Ausweis zu den Veranstaltungen des Vereins mitzuführen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Nach Ende der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

IV. Mitgliederdaten

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse bzw. Firmenanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert, jedoch nicht veröffentlicht.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Daten entsprechend den Datenschutzbestimmungen zu verwenden, insbesondere nicht an Dritte für Zwecke zu überlassen, die außerhalb der Verfolgung des Vereinszwecks liegen.

V. Geschäftsordnung des Gesamtvorstands

1. Sitzungen des Gesamtvorstands sind nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet der Stellvertreter die Sitzungen.
4. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt. Das Sitzungsprotokoll ist jedem Mitglied des Gesamtvorstands zu übermitteln.
5. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands und jeder Referent nach § 6 Ziffer 4 der Satzung ist berechtigt, bei Geschäften der laufenden Verwaltung Willenserklärungen abzugeben, die den Verein bis zu einer Höhe von 500,- Euro verpflichten. Hierzu ist der Vorsitzende berechtigt, den Beiräten und Referenten eine entsprechend begrenzte schriftliche Vollmacht auszustellen.
6. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte, insbesondere auch zur Übernahme fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen, sollen durch übereinstimmende Willenserklärungen des Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder durch einen der beiden mit einem Beisitzer abgeschlossen werden.

VI. Eintrittspreise für Mitglieder

1. Die Mitglieder erhalten zu den Veranstaltungen des Vereins wie z. B. Konzerte, die auch durch Dritte wahrgenommen werden können, eine Ermäßigung auf einen etwaig festgesetzten Eintrittspreis.
2. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gemäß § 2 der Satzung dürfen die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, daher sind die durchschnittlich auf alle Mitglieder des Vereins gerechneten, tatsächlich in Anspruch genommenen Ermäßigungen in einem Beitragsjahr auf 80% der gesamten Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder dieses Beitragsjahres begrenzt.
3. Im Rahmen der unter Ziffer 2 definierten Obergrenze werden die Ermäßigungen wie folgt festgelegt: Grundsätzlich ein Drittel des als Normalpreis für Dritte festgesetzten Eintrittspreises, wobei nach Möglichkeit ein Viertel der Veranstaltungen des Vereins für Mitglieder ohne Entrichtung eines gesonderten Entgelts besucht werden können.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Obergrenze sicherzustellen und laufend während des Beitragsjahres zu kontrollieren und berechtigt, die tatsächlich gewährten Ermäßigungen im laufenden Beitragsjahr nötigenfalls entsprechend anzupassen.

VII. Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen

1. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands sowie die durch diesen gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung ernannten Referenten erhalten pro Geschäftsjahr eine Tätigkeitsvergütung in Form der Ehrenamtspauschale nach § Nr. 26a EStG in Höhe von derzeit 250,– Euro.
2. Mitglieder, die zur Durchführung von Veranstaltungen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe der angefallenen Verpflegungskosten, jedoch maximal in Höhe von 20,– Euro pro Veranstaltung. Dieser Aufwandsersatz wird ausschließlich in Wertgutscheinen für die im Vereinslokal befindliche Gaststätte geleistet.
3. Tatsächlich angefallene Aufwendungen für Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks, die auf Grund der Beauftragung durch den Gesamtvorstand wahrgenommen wurden, können unter Vorlage der entsprechenden Belege gesondert gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

Nürnberg, den 3. März 2016